

**Bewilligungsbedingungen
für die Förderung der schulischen Jugend sowie die Heranbildung
wissenschaftlichen Nachwuchses**

Stand: Juli 2025

1. Die KSB Stiftung bewilligt Fördermittel nur für die Dauer eines Jahres. Fortsetzungsanträge können in den folgenden Jahren gestellt werden. Eine weitere Förderung ist von der fachlichen Beurteilung des Maßnahmen Erfolgs und von den finanziellen Möglichkeiten der KSB Stiftung abhängig. Auf die Fortsetzungsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Ein Antrag kann gestellt werden von einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Handelt es sich um eine gemeinnützige Einrichtung, muss der Nachweis der Gemeinnützigkeit beigelegt werden. Handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ein Nachweis über die Rechtsform zu erbringen. Der Antrag soll beinhalten:

- Maßnahmentitel
- Antragsteller und Einrichtung
- Maßnahmendauer in Monaten
- beantragte Mittel
- Maßnahmenbeschreibung
 - Zielsetzung
 - Nutznießer der Maßnahmen
 - Arbeits- und Zeitplan
- Gesamtkosten und Finanzierung; ggf. auch Anschlussfinanzierung
- Unterschrift(en)
- Verzeichnis der Anlagen
- Anlagen

3. Anträge sind bis spätestens zum 30. August einzureichen. Das Kuratorium der KSB Stiftung entscheidet etwa Mitte November über die Vergabe der Fördermittel. Die Antragsteller bekommen bis Ende November eine verbindliche Auskunft über die Entscheidung der KSB Stiftung, ggf. zusammen mit dem vorbereiteten Fördervertrag. Dieser sollte bis Ende Dezember unterschrieben zurück gesendet werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar danach, frühestens jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt.

4. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden und muss nachgewiesen werden. Für jede Änderung des Verwendungszwecks im Vergleich zu den eingereichten Antragsunterlagen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der KSB Stiftung einzuholen. Vor

Erhalt der Bewilligungsmitteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

5. Sollte zur Förderung der Maßnahmen oder zur Schließung sich ergebender Deckungslücken auch an anderer Stelle ein weiterer Antrag eingereicht worden sein oder werden, so muss die KSB Stiftung hierüber unterrichtet werden.

6. Der Fördermittelempfänger setzt die Maßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung um. Er trägt selbst Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selbst für Schäden, die ihm, seinen Beschäftigten oder Dritten aus der Durchführung der Maßnahmen entstehen.

7. Die Fördermittel können zuzüglich gesetzlicher Zinsen (§ 288 BGB) zurückgefordert werden bei Vorliegen eines der in § 8 Abs. 1 des Fördervertrages genannten Gründe. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden; insbesondere sind alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

8. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die mit Mitteln der KSB Stiftung erworben werden, gehen grundsätzlich in das Eigentum des Fördermittelempfängers über. Diese Wirtschaftsgüter sind ausschließlich für die im Antrag beschriebenen Zwecke und nach deren Erfüllung ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden bzw. zu nutzen.

Soweit der Wert einzelner Wirtschaftsgüter EUR 1.500,-- oder mehr beträgt, sind diese in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Die KSB Stiftung behält sich das Recht vor, nach Beendigung der Förderung die Übereignung dieser beweglichen Wirtschaftsgüter durch den Fördermittelempfänger ohne Gegenleistung an die KSB Stiftung oder an einen von ihr benannten Dritten zu verlangen.

9. Die KSB Stiftung ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Fördermittelempfänger Ergebnisse und/oder Teilergebnisse der Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Fördermittelempfänger ist hierbei zur Mitarbeit verpflichtet.

Bei eigener Öffentlichkeitsarbeit des Fördermittelempfängers hat ein angemessener Hinweis auf die Förderung durch die KSB Stiftung zu erfolgen, ggf. unter Verwendung des offiziellen, aktuellen Logos der KSB Stiftung. Dabei ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, einschlägige Veröffentlichungen in vollem Wortlaut der KSB Stiftung vorab zuzuleiten.

10. Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme wird der KSB Stiftung ein zusammenfassender Schlussbericht mit Verwendungsnachweis vorgelegt. Dabei sind

wesentliche erzielte Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen zu berichten. Die Beantwortung von Rückfragen der KSB Stiftung wird zugesichert.

Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Eine Zweitschrift des Berichts und des Verwendungsnachweises sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren beim Fördermittelempfänger aufzubewahren. Die KSB Stiftung behält sich die Prüfung der Bücher und sonstigen Unterlagen vor.

11. Über die Berichtspflicht hinaus ist der Fördermittelempfänger gehalten, die KSB Stiftung während der Projektarbeit unaufgefordert schriftlich über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen; insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.